

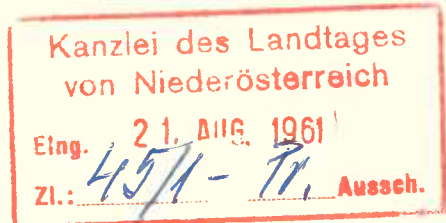


REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 92.992-2a/61 *Es*

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages vom 13. Juli 1961 über die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes aus Anlass der Mutterschaft (Nö. Karenzurlaubsgeldgesetz)

Zu Zl. 45 ex 1961
vom 13. Juli 1961.



An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, dass der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des niederösterreichischen Landtages vom 13. Juli 1961 über die Gewährung eines Karenzurlaubsgeldes aus Anlass der Mutterschaft (Niederösterreichisches Karenzurlaubsgeldgesetz) gemäss § 3 Abs. 1 des Übergangsgesetzes 1920 zugestimmt und im übrigen gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses kein Einspruch gemäss Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes erhoben wird.

Es darf jedoch bemerkt werden, dass die Formulierung des § 1 Abs. 1 lid. d) insoweit dort von "ehemals weiblichen Bediensteten" gesprochen wird, sprachlichen Bedenken begegnet. Schliesslich sollte die im § 9 verankerte Anzeigepflicht nicht dem Dienstgeber, sondern der Dienststelle gegenüber bestehen.

16. August 1961
Für den Bundeskanzler :
i.V. Weiler

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

Matzku

Amt der n. ö. Landesregierung *Landtagskanzlei*
Einlaufstelle

21. AUG. 1961

45/1

Bearb. *Präg.* Beilagen: *0*
Dr. W. Stempel: